

22 S 132/22
48 C 312/21
Amtsgericht Düsseldorf



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit
Flightright GmbH gegen Etihad Airways P.J.S.C.

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
am 16.10.2023
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schiminowski, die Richterin am
Landgericht Eckhoff und den Richter Drees

beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 Abs. 1 lit. b),
Abs. 3 AEUV folgende Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt:-----

1.

Ist Art. 8 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO dahingehend auszulegen, dass ein wirksames schriftliches Einverständnis des Fluggasts mit der Erstattung der Flugscheinkosten in Form von Reisegutscheinen und Gutschriften vorliegt, wenn der Fluggast über die Webseite der Fluggesellschaft selbst ein elektronisches Kundenkonto eingerichtet hat, auf welches die Reisegutscheine und Gutschriften übertragen werden sollen, ohne dass er sein Einverständnis mit dieser Art der Erstattung mit eigenhändiger Unterschrift bestätigt hat?

2.

Wenn Vorlagefrage 1. bejaht wird: Kann der Fluggast sein einmal wirksam erteiltes Einverständnis zur Erstattung der Flugscheinkosten

in Form von Reisegutscheinen und Gutschriften widerrufen und wieder Erfüllung durch Zahlung in Geldmitteln verlangen, wenn die Fluggesellschaft die zugesagten Reisegutscheine und Gutschriften im weiteren Verlauf nicht auf das Kundenkonto gutschreibt?

Gründe:

1.

Die Zedentin verfügte über eine bestätigte Buchung für den von der Beklagten auszuführenden Flug am 07.09.2020 von Düsseldorf über Abu Dhabi (Flug Nr. EY24) nach Brisbane – Queensland (Flug Nr. EY484). Die Buchung beinhaltete ein sog. Open-Return-Ticket (ohne feste Buchung eines Rückflugdatums). Der von der Beklagten auszuführende Flug Nr. EY24 wurde jedoch annulliert. Der gezahlte Gesamtpreis für den Hin- und Rückflug betrug pro Fluggast 1.189,00 €. Diesen entrichtete die Zedentin an den Reiseveranstalter „free4Travel“.

Nachdem der Reiseveranstalter im Juli 2020 Insolvenz angemeldet hatte und die Ticketkosten nicht erstattete, wandte sich der Vater der Zedentin in deren Namen an die Beklagte. Diese bot ihm an, die Flüge formal umzubuchen, um einen neuen IATA Buchungscode zu generieren. Er erklärte sich hiermit einverstanden. Anschließend telefonierte der Vater der Zedentin erneut mit einem Mitarbeiter des Service Centers der Beklagten und erhielt die Zusage, dass eine Gutschrift von für einen Etihad Flug einlösbare Flugmeilen in Höhe des Wertes der geleisteten Zahlung (mit einer Gültigkeit von zwei Jahren), eine zusätzliche Zubuchung von weiteren Flugmeilen im Wert von 400,00 USD sowie zusätzlich eine Gutschrift weiterer 5.000 Etihad Guest Meilen erfolgen sollten. Hierfür sollte jeder Reisende ein entsprechendes Etihad Credit Konto anlegen, was diese taten. Dem Mitreisenden wurden anschließend die zugesagten Zahlungen gutgeschrieben, der Zedentin jedoch nicht.

Mit Schreiben vom 16.03.2021 teilte die Klägerin im Namen des Vaters der Zedentin sowie des Mitreisenden der gleichen Buchung mit dem Buchungscode gegenüber der Beklagten mit, dass diese von ihrem Wahlrecht nach Art. 8 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 261/2004 Gebrauch machen und forderte die vollständige Erstattung der Flugscheinkosten für alle nicht zurückgelegten Reiseabschnitte binnen sieben Tagen.

Mit Schreiben vom 13.08.2021 erklärte die Zedentin „vorsorglich“, dass sie „eine Erstattung der Flugscheinkosten nach Art. 8 Abs. 1 lit. a, 1. Anstrich

Auslegungsleitlinien der Europäischen Kommission vom 10.06.2016, C(2016) 3502 final, unter 4. b. und Auslegungsleitlinien der Europäischen Kommission - COVID-19 vom 18.03.2020, C(2020) 1830 final unter 3. 2. c.). Der Begriff der „Reise“ im Terminus „Reiseabschnitte“ ist weiter als derjenige des „Fluges“ i.S.d. Fluggastrechte-VO zu verstehen. Der Begriff „Flug“ ist dahingehend auszulegen, dass es sich dabei im Wesentlichen um einen Luftbeförderungsvorgang handelt, der somit in gewisser Weise eine „Einheit“ dieser Beförderung darstellt, die von einem Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird, das die entsprechende Flugroute festlegt. Der Begriff „Reise“ knüpft demgegenüber an die Person des Fluggastes an, der sein Ziel wählt und sich mit von Luftfahrtunternehmen durchgeführten Flügen dorthin begibt. Eine Reise, die normalerweise die Teile „Hinreise“ und „Rückreise“ umfasst, wird vor allem vom persönlichen und individuellen Zweck der Reise bestimmt (vgl. EuGH, Urteil vom 10.07.2008 - C-173/07, NJW 2008, S. 2697, 2699 Rz. 40 f.). Zu den aufgrund der Annullierung des ersten Teils des Hinflugs nicht zurückgelegten Reiseabschnitten gehört daher sowohl der weitere Hinflug als auch der gesamte Rückflug. Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts ist es daher unschädlich, dass die Klägerin die für den Hinflug entfallenden Kosten nicht beziffern konnte. Der Anspruch ist auf die Erstattung der gesamten Flugscheinkosten, hier in Höhe von 1.189,00 €, gerichtet.

b)

Fraglich ist jedoch, ob der Anspruch deswegen vollständig zu verneinen ist, weil die Zedentin, vertreten durch ihren Vater bereits zuvor gegenüber der Beklagten ihr Wahlrecht auf Erstattung der Flugscheinkosten nach Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO dahingehend ausgeübt hat, dass die Zahlung in Form von Gutschriften erfolgen sollte. Nach der Aussage des Zeugen hat die Reisende nach Rücksprache mit der Beklagten ein Etihad Credit Konto angelegt, auf welches eine Gutschrift von Flugmeilen in Höhe des Wertes der geleisteten Zahlung, zusätzlich Zubuchungen von Flugmeilen im Wert von 400,00 USD sowie zusätzlich weitere 5.000 Etihad Guest Meilen gutgeschrieben werden sollten. Dieses Konto hat sie selbst auf elektronischem Weg über die Webseite der Beklagten eingerichtet. Hierbei stellt sich die Frage, ob die eigenständige Anlegung des Etihad Credit Kontos, auf welches nach entsprechender Kommunikation und Vereinbarung zwischen dem Fluggast und dem ausführenden Luftfahrtunternehmen eine Gutschrift von Flugmeilen in Höhe des Wertes der geleisteten Zahlung, zusätzlich Zubuchungen von Flugmeilen im Wert von 400,00 USD sowie zusätzlich weitere 5.000 Etihad Guest Meilen gutgeschrieben werden sollten, als „schriftliches Einverständnis“ des Fluggastes im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO im Rahmen einer unionsrechtlich autonomen Auslegung des Begriffs zu verstehen ist oder ob es für das Einverständnis des Fluggastes einer

Fluggastrechteverordnung wünsche“ und ihr „zustehende Erstattungsansprüche erneut an die Flightright GmbH“ (die hiesige Klägerin) abtrete.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Erstattung des gesamten Ticketpreises aus abgetretenem Recht.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin.

Das Amtsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Klägerin könne allenfalls den Ausgleich der auf den Hinflug entfallenden Kosten verlangen, den sie vorliegend jedoch auch nach dem erteilten gerichtlichen Hinweis nicht beziffert habe.

Gegen dieses erstinstanzliche Urteil hat die Klägerin form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

In der Berufungsinstanz beantragt sie nunmehr, das Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 29.04.2022, Geschäftszeichen 48 C 312/21, abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.189,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.03.2021 zu zahlen.

Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

II.

Der Erfolg der Klage hängt entscheidungserheblich von den im Tenor genannten Fragen ab.

Im Einzelnen:

1.

Der Klägerin könnte ein Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten in Höhe von 1.189,00 € gem. Art. 8 Abs. 1 lit. a), Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO zustehen.

a) Gemäß Art. 5, Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechte-VO hat der Reisende im Falle der Annullierung eines Teilfluges grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte. Zu den nicht zurückgelegten „Reiseabschnitten“ gehören – wie hier – im Fall einer einheitlichen Buchung sowohl der Hin- als auch der Rückflug (vgl. Keiler, in: Staudinger/Keiler, Fluggastrechte-VO, 1. Auflage 2016, Art. 8 Rn. 17; BeckOGK-Fluggastrechte-VO/Steinrötter, Stand: 01.08.2021, Art. 8 Rn. 22; vgl. auch

eigenhändigen Unterschrift bedarf, wie es etwa die nationale Norm des § 126 BGB fordert.

So hat der EuGH zwar zu Art. 31 Abs. 2 und 3 des MÜ entschieden, dass er dahin auszulegen ist, dass er es nicht verbietet, das Schriftformerfordernis als erfüllt anzusehen, wenn ein Vertreter des Luftfrachtführers die Schadensanzeige mit Wissen des Flugreisenden schriftlich entweder auf Papier oder elektronisch in das System des Luftfrachtführers aufnimmt, sofern der Flugreisende die Möglichkeit hat, die Richtigkeit des Anzeigentexts, wie er schriftlich festgehalten und in das Informationssystem eingegeben wurde, vor Ablauf der in Art. 31 Abs. 2 MÜ vorgesehenen Frist zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, zu vervollständigen oder zu ersetzen (vgl. EuGH, Urteil vom 12. April 2018 – C-258/16 Rn. 47). Eine eigenhändige Unterschrift wird insoweit nicht verlangt. Ob diese weite Auslegung jedoch auch auf die Fluggastrechteverordnung übertragen werden kann, ist bislang nicht geklärt.

2.

Sollte die erste Frage dahingehend beantwortet werden, dass es für das „schriftliche Einverständnis“ keiner eigenhändigen Unterschrift des Fluggastes bedarf, sondern auch die eigenhändige Erstellung eines Benutzerkontos zur Entgegennahme der Gutschriften genügt, stellt sich die weitere Frage, ob der Fluggast sein ausgeübtes Wahlrecht widerrufen und erneut Erstattung der Flugscheinkosten in Geld verlangen kann, wenn wie hier das ausführende Luftfahrtunternehmen trotz entsprechender Vereinbarung keine Gutschrift vornimmt.

Auch diese Frage ist bislang – soweit ersichtlich – unionsgerichtlich nicht (abschließend) geklärt, sodass sie dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen war.

III.

Wegen der Vorlage an den Europäischen Gerichtshof war der Rechtsstreit analog § 148 ZPO auszusetzen.

